

BESCHLUSSVORLAGE V0652/16 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-13 16
	Telefax	3 05-13 19
E-Mail		
Datum	20.09.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Vorberatung	
Stadtrat	27.10.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts;
Ausübung Wahlrecht
(Referenten: Bürgermeister Wittmann und Herr Siebendritt)

Antrag:

1. Der Vortrag hinsichtlich der grundlegenden Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das gesetzliche Optionsrecht (§ 27 Abs. 22 UStG) zur stadtweiten Fortführung der bisherigen Umsatzsteuerrechtslage hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, gegenüber den Finanzbehörden bis zum 31.12.2016 auszuüben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen der Stadt und ggfs. diesen zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerrechtliche Bedeutung hin zu überprüfen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, wegen der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung ein Konzept zur organisatorischen Umsetzung zu erarbeiten und vorzustellen.

gez.

Albert Wittmann
Bürgermeister

gez.

Christian Siebendritt
Referent OB/ZV

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Kommunen ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Nach der bisher geltenden Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der Stadt Ingolstadt waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl die Einnahmen aus dem hoheitlichen Bereich als auch der Vermögensverwaltung unterlagen bislang nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. „Beistandsleistungen“), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Kommunen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, gilt nach der Neuregelung des UStG nur noch bis 31.12.2016. Die Neuerung in § 2b UStG sieht analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich - rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus

2. Optionsrecht:

Dadurch ergeben sich weitreichende Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der Stadt Ingolstadt. Der Gesetzgeber hat der juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber der Finanzverwaltung ein einmaliges Optionsrecht eingeräumt, die bisherige Umsatzsteuerrechtslage für einen Übergangszeitraum hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, fortzuführen und so einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Da die Umsetzung einen erheblichen Zeit- und Personalbedarf verursacht wird vorgeschlagen, den Übergangszeitraum in Anspruch zu nehmen und gegenüber der Finanzbehörde die Ausübung der Option zu erklären.

3. Überprüfung der künftigen umsatzsteuerrechtlichen Bedeutung:

Zunächst ist eine stadtweite Bestandsaufnahme mit rechtlicher Würdigung aller privatrechtlichen Verträge sowie aller Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in einem potenziellen Konkurrenzverhältnis zu Dritten nötig. Die ermittelten Sachverhalte sind gemäß der neuen Umsatzsteuerrechtslage zu beurteilen, insbesondere auf Umsatzsteuerbarkeit, Umsatzsteuerbefreiung und eventuellen Vorsteuerabzug.

4. Konzepterstellung zur organisatorischen Umsetzung:

Im nächsten Schritt müssen geeignete Maßnahmen zur angemessenen steuerlichen Erfassung und buchhalterischen Umsetzung geprüft und eingeleitet werden. Möglicherweise müssen für einige Vertrags- bzw. Leistungsbeziehungen neue rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

Auch sind voraussichtlich externe Unterstützungsmaßnahmen sowie Personalanpassungen erforderlich, da die Arbeitskapazitäten im Steuerbereich derzeit nur auf die steuerliche Sachbearbeitung der Betriebe gewerblicher Art nach bisher geltender Rechtslage ausgelegt sind.

Zur vorgetragenen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird im Herbst ein ausführliches Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet, das derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern erarbeitet wird.